



Antrag an die Mitgliederversammlung am 28.02.2026

Satzung / § 2 Ehrenamtspauschale

Beschreibung/Begründung

Das Thema Ehrenamtspauschale soll bezüglich der Entscheidungsfindung klarer definiert werden.

Daher stellen wir den

Antrag an die Mitgliederversammlung,

die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen (~~durchgestrichen~~ = bisher, **rot** = neu):

§ 2 Vergütung Vereinstätigkeit / Ehrenamtspauschale

- d) Die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen ihrer Beauftragung können den mit einem Ehrenamt beauftragten Mitgliedern, ausdrücklich auch den Mitgliedern des Vorstandes, in Form des Auslagenersatzes erstattet werden. Zusätzlich ist eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe statthaft, sofern die Haushaltslage des Vereins das erlaubt **und daraus keinerlei unmittelbaren Einschränkungen in anderen Vereinsbereichen zu erwarten sind.**

~~Die Entscheidung über Auslagenerstattung und Tätigkeitsvergütung trifft der Vorstand, wobei die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.~~

für ehrenamtliche Mitglieder außerhalb der Vorstandsebene trifft der Vorstand, wobei die Zustimmung von 2/3 aller Kern- und Fachvorstände erforderlich ist.

Tätigkeitsvergütungen der Vorstandsmitglieder beschließt allein die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Entscheidung gilt bis zur nächsten Wahl/Neubesetzung des Kernvorstands.

Im Rahmen der Mitgliederversammlungen informiert der Vorstand umfänglich über alle Vergütungen, die über eine bloße Erstattung tatsächlich vorgelegter Ausgaben für den Verein hinausgehen, indem Empfänger und Umfang benannt werden.

Echzell, 08.01.2026

(Original liegt unterschrieben vor)

Frank Huesmann
(Für den Vorstand)